



Frauenfeld,

7. September 1999, Su
Entscheid Nr. 278

PG Wäldi

Gestaltungsplan „Golfplatzzone 2“

1. Mit Schreiben vom 3. August 1999 ersucht das Gemeindeammannamt von Wäldi um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Der Gestaltungsplan wurde vom Amt für Raumplanung mit Schreiben vom 20. Mai 1999 vorgeprüft. Die abgegebenen Bemerkungen wurden hinreichend berücksichtigt. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Einer Genehmigung steht in formeller Hinsicht nichts entgegen.
2. Das 24'479 m² umfassende der Golfplatzzone 2 zugewiesene Planungsgebiet des **Gestaltungsplans Golfplatzzone 2** liegt im westlichen Dorfteil von Lipperswil. Der Gestaltungsplan setzt sich aus allgemeinverbindlichen Sonderbauvorschriften (SBV), einem Plan 1 Bebauung, einem Plan 2 Umgebung sowie einem Plan 3 Verkehr/Erschliessung zusammen.

Der Gestaltungsplan basiert auf Projektstudien zweier Architekturbüros und bezweckt gemäss Art. 3 SBV u.a. eine gegenüber der Regelbauweise bessere architektonische und ortsbauliche Gestaltung, die Bildung eines räumlichen Kontextes um die bestehenden Bauten mit dörflicher Bauweise, eine landschaftlich integrierte Gestaltung der geplanten Wohnbebauung mit Dienstleistungen und des Golf - Clubgebäudes, die Bildung von räumlichen Abschlüssen und Höfen und den Erhalt der bestehenden wertvollen Bausubstanz. Der Gestaltungsplan regelt u.a. Stellung und Lage der Bauten, Bauweise und Gestaltung, Nutzungsdichte, Umgebung, Fusswege, Zufahrten, Parkierung und Ver- und Entsorgung.

Der Planungsbericht enthält die zum Verständnis der Vorlage notwendigen Details.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Wäldi am 1. Juni 1999 beschlossene Gestaltungsplan „Golfplatzzone 2“ wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Wäldi, 8564 Hefenhausen, unter Beilage von zwei Gestaltungsplandossiers; je mit Genehmigungsvermerken, (chargé)
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung (2), unter Beilage von einem Gestaltungsplandossier mit Genehmigungsvermerken, sowie der Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 7. September 1999